



Merkblatt

des Fachausschusses

Hauptamtliche Kräfte bei den Freiwilligen Feuerwehren
des Landesfeuerwehrverbandes Hessen

Orientierungshilfe zu den Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der Feuerwehren

Vorwort

Die vorliegende Orientierungshilfe wurde durch den Fachausschuss Hauptamtliche Kräfte in Freiwilligen Feuerwehren des Landesfeuerwehrverbandes Hessen sorgfältig erarbeitet und zusammengestellt.

Sie bezieht sich auf die aktuellen Ausprägungen der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse im Feuerwehrsektor. Die Eingruppierung und Festlegung der Beschäftigungsart liegt grundsätzlich im kommunalen Ermessen.

Das vorliegende Papier stellt nach Auffassung des Fachausschusses eine wertvolle ergänzende Unterstützung der Kommunen bei der Auswahl des Beschäftigungsverhältnisses ihrer Mitarbeiter im Bereich der Feuerwehr dar. Die in dieser Orientierungshilfe zusammengestellten Informationen sind dabei nach bestem Wissen recherchiert.

Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch nicht übernommen werden. Die Orientierungshilfe ersetzt auch keine Rechtsberatung im Einzelfall, die den rechtsberatenden Berufen vorbehalten bleibt. Eine Rechtsberatung erfolgt durch den LFV Hessen allgemein nicht. Diese Orientierungshilfe gibt lediglich die aktuelle Meinung des LFV Hessen zu dem vorbezeichneten Thema wieder.

Für Anregungen und Änderungswünsche unter der untenstehenden Emailadresse ist der Fachausschuss Hauptamtliche Kräfte dankbar.

Im August 2026,

Fachausschuss Hauptamtliche Kräfte bei den Freiwilligen Feuerwehren des LFV Hessen.

Kontakt: hauptamtliche@feuerwehr-hessen.de

Weitere Informationen und aktuelle Veröffentlichungen des Fachausschusses finden Sie im Internet unter:

<https://www.feuerwehr-hessen.de/hauptamtliche-kraefte-bei-den-freiwilligen-feuerwehren>

Hinweis: Die in diesem Dokument genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

Version: 2.0

Datum	Version	Gliederungspunkt	Genehmigt durch/ am	Ausgetauscht durch
Januar 2025	Entwurf 1.0		FA HKFF 05.12.2024	
August 2026	Version 2.0	Neues Logo LFV, Aufnahme Versicherungsschutz Tabelle auf S.8	FA HKFF 18.08.2026	V.Reuter

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Vorwort.....	2
Änderungsverzeichnis	3
Inhaltsverzeichnis.....	4
Allgemein	5
Unterscheidung der Beschäftigungsverhältnisse	5
Unterschiede im Rechtsverhältnis der Beschäftigungsverhältnisse.....	6
Unterschiede der Ausbildungen	7
Einsatzdienst	7
Beschäftigungsverhältnisse des öffentlichen Dienstes im Bereich der Feuerwehren	8
Ausbildung für hauptamtliche Kräften einer Freiwilligen Feuerwehr.....	9

Allgemein

Im Bereich der hauptamtlichen Tätigkeit bei Feuerwehren existieren unterschiedliche Anstellungsverhältnisse. Diese können bei Freiwilligen Feuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften oder Berufsfeuerwehren vorliegen.

In einigen Fällen gibt es gesetzliche Vorgaben, welche Form der Anstellung im Regelfall zu wählen ist.

Das vorliegende Dokument dient dazu, die verschiedenen Anstellungsformen darzustellen und die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Sicherheiten zu erläutern.

Unterscheidung der Beschäftigungsverhältnisse

Grundsätzlich lassen sich bei öffentlichen Feuerwehren zwei Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden:

- Angestellte im öffentlichen Dienst
- Feuerwehrbeamte

Bei den Angestellten im öffentlichen Dienst kann das Beschäftigungsfeld weiter untergliedert werden:

- Verwaltungsangestellte, beispielsweise für die Verwaltung der Feuerwehr
- Technische Angestellte, wie hauptamtliche Gerätewarte
- Kommunale feuerwehrtechnische Angestellte

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz beschreibt in §9, dass die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes (Berufsfeuerwehr) im Beamtenverhältnis beschäftigt sein sollen. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können ebenfalls im Beamtenverhältnis beschäftigt werden, sofern ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechen.

Unterschiede im Rechtsverhältnis der Beschäftigungsverhältnisse

	Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	Beamtenstatus
Charakter	Privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG)	Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn
Begründung	durch Abschluss eines (Arbeits-) Vertrages zwischen AG und AN = zweiseitige Handlungsform; keine Altersgrenze; Beschäftigungsumfang im Einzelvernehmen regelbar	durch Ernennung (Verwaltungs-/ Hoheitsakt) mit Urkunde des Dienstherrn = einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung; Altersgrenze für erstmalige Ernennung; grundsätzlich in Vollzeit (Teilzeit nur auf Antrag nach Ernennung möglich)
Beendigung	jederzeit möglich durch Kündigung durch AN oder AG unter Einhaltung von Fristen oder durch Auflösungsvertrag; vollständige Beendigung bei Rentenbeginn	in der Regel auf Lebenszeit begründet; Entlassung auf Antrag oder Entlassung durch Dienstherrn möglich – i.d.R. unter Verlust erworbener Ansprüche
Rechtsgrundlagen	Tarifverträge (TV-L, TVöD) und Gesetze; allgemeines Arbeitsrecht	Gesetze und Verordnungen; BeamStG und Landesgesetze + VO / VwV
Einkommen	Entgelt für geleistete Arbeit - auf tariflicher Grundlage; i.d.R. gezahlt am Monatsende; tarifliche Entgelttabellen und verhandelte / erstreikte Entgeltentwicklung	Besoldung = Alimentation, die eine dem Status und dem Amt entsprechende Lebensführung ermöglicht; für den Monat vorab gezahlt; vom Gesetzgeber beschlossene Besoldungstabellen, regelmäßig anzupassen an allg. Wirtschaft- und Finanzsituation
Altersversorgung	Gesetzliche Altersrente auf der Basis eigener Beitragszahlungen mit AG-Anteil; Anspruch abhängig von erfüllten Wartezeiten, Höhe abhängig von der Summe jährlich berechneter Entgeltpunkte und dem aktuellen Rentenwert + Zusatzrente des ÖD (VBL) + freiwillige Eigenvorsorge	Ruhegehalt („Pension“) = Fortführung der Alimentation im Ruhestand; Anspruch abhängig vom Status, Mindestwartezeit 5 Jahre, Höhe abhängig von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten + freiwillige Eigenvorsorge
Absicherung bei Krankheit und Pflege	GKV und GPV mit eigener Beitragszahlung und AG-Anteil; Familienangehörige ohne Einkommen kostenfrei mitversichert; Beitrag einkommensabhängig	Beihilfeleistungen des Dienstherrn für die ganze Familie + ergänzende „Restkostenversicherung“ (PKV und PPV) mit eigenem Beitrag und Beiträgen für Familienangehörige, keine Familienversicherung; Beitrag abhängig vom vereinbarten Tarif
Probezeit	Die ersten 6 Monate im Arbeitsverhältnis (§ 2 TV-L)	für Feuerwehrlaufbahn drei Jahre, Verkürzung bis auf ein Jahr möglich

	Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	Beamtenstatus
Ausbildung	Vorausgesetzte Lehrgänge und Ausbildungsinhalte (z.B. Gruppenführerlehrgang), können durch die Kommune frei bestimmt werden.	Die Ausbildung läuft gemäß der Laufbahnverordnung „Feuerwehr“ mit abgestimmten Inhalten ab.

Unterschiede der Ausbildungen

Ein entscheidender Unterschied zwischen Feuerwehrbeamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst liegt in der Ausbildung. Die Hessische Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (HFeuerwLV) definiert die Voraussetzungen, Inhalte und Weiterbildungen präzise und stellt damit einen verbindlichen Standard dar.

Für Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst, wie Gerätewarte, kommunale feuerwehrtechnische Angestellte oder Verwaltungskräfte mit Feuerwehrschwerpunkt, gibt es eine solche standardisierte Regelung nicht. Hier entscheidet die jeweilige Kommune bei der Einstellung selbst über die erforderlichen Qualifikationen, wie spezifische Lehrgänge oder Vorausbildungen.

Es ist wichtig festzuhalten, dass Fortbildungskosten für hauptamtliches Personal nicht vom Land Hessen übernommen werden. Diese werden der entsendenden Stelle gemäß Kostenerstattungserlass in Rechnung gestellt. Außerdem wird keine Weitergewährung des Arbeitsentgelts während der Fortbildungszeit durch das Land Hessen geleistet.

Einsatzdienst

Der wesentliche Unterschied liegt in der Regel in der Einbindung des Einsatzdienstes in die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten. Häufig wird dies bei hauptamtlichen Gerätewarten oder Beschäftigten mit Zuständigkeit im Bereich der Feuerwehrsachbearbeitung nicht vorgesehen. Stattdessen wird erwartet, dass diese in die Freiwillige Feuerwehr eintreten, um im Einsatzfall als ehrenamtliche Feuerwehrkräfte tätig zu werden.

Dabei ist zu beachten, dass ehrenamtliche Kräfte nicht zum Einsatzdienst verpflichtet werden können. Zudem ist häufig nicht geregelt, welche Qualifikationen diese Kräfte vorweisen müssen oder ob sie ihre Atemschutztauglichkeit aufrechterhalten müssen.

Möchte eine Kommune ihre Mitarbeitenden zum Einsatzdienst verpflichten, ist dies nur im feuerwehrtechnischen Dienst möglich. Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) legt fest, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Beschäftigungsverhältnisse des öffentlichen Dienstes im Bereich der Feuerwehren

	Verwaltungsmitarbeiter & Geräthewarte	kommunale feuerwehrtechnische Angestellte
Einstellung als Beschäftigte der Kommune	abweichende Arbeitsverträge je nach Aufgabenbeschreibung	Einstellung erfolgt. nach § 46 TVöD / BTV für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst
Eingruppierung	Eingruppierung gem. Entgeltordnung des TvöD Abschnitt Teil A „Allgemeiner Teil“	Eingruppierung gem. der Entgeltordnung des TvöD von 2016 Abschnitt XIV. In Abhängigkeit der Funktion in Einsatzdienst.
Arbeitszeit	Arbeitszeit in Hessen (z.Zt. 39 Std)	Arbeitszeit analog zu den Feuerwehrbeamten (z.Zt. 41 Std)
Einsatzdienst	Teilnahme an Einsätzen in der Regel mit Freistellung von der Arbeitszeit als Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Kein Anspruch auf Feuerwehrzulage.	Verpflichtende Teilnahme am Einsatzdienst, als Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Deshalb besteht auch Anspruch auf die Feuerwehrzulage.
Versicherungsschutz im Einsatzdienst	Über die UKH mit Anspruch auf Mehrleistungssatzung.	Über die UKH, jedoch ohne Anspruch auf Mehrleistungssatzung.
Tauglichkeit und Ausbildung	Es besteht keine Verpflichtung zur Tauglichkeit nach G26.3 oder eine Feuerwehraus bzw. -weiterbildung wahrzunehmen.	Verpflichtung zur Diensttauglichkeit (z.B. G26.3) und der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen bzw. Feuerwehrlehrgängen
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit i.d.R. 67 Jahren, zum Beginn des regulären Renteneintritts.	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses analog zu den Feuerwehrbeamten mit, bei 35-jähriger Dienstzeit, Anspruch auf 36 Monate anschließender Übergangsversorgung.*
Sonstiges	Beschäftigte stehen vom 60. Lebensjahr bis zum Renteneintritt nicht mehr für Einsätze zur Verfügung. (Es sei denn, sie beantragen eine Verlängerung der Dienstzeit der freiwilligen Feuerwehr bis max. 65 Jahre)	Finanzierung der Übergangsversorgung durch monatliche Beiträge der Beschäftigten (2,75 % des Bruttogehalts = 1/3) und des Arbeitgebers (2/3).

*Die Regelungen zum Renteneintritt hängen von verschiedenen Faktoren ab, die im Einzelfall geprüft werden müssen.

Ausbildung für hauptamtliche Kräften einer Freiwilligen Feuerwehr

Hauptamtliche Kräfte einer Freiwilligen Feuerwehr können auch an den Laufbahnlehrgängen für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst teilnehmen.

Dies setzt eine Einzelfallentscheidung der entsendenden Dienststelle und der Landesfeuerweherschule voraus. Gegebenenfalls ist zudem eine Abstimmung mit dem Landespersonalamt erforderlich, basierend auf den jeweils vorliegenden Voraussetzungen.